

**Erste Verordnung
zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung
der sudetendeutschen Gebiete*).**

Vom 8. Oktober 1938.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich der Verkündungsblätter des Reichs erstreckt sich auf die sudetendeutschen Gebiete.
- (2) Reichsgesetze, die nach dem 10. Oktober 1938 verkündet werden, gelten für die sudetendeutschen Gebiete, sofern ihre Inkraftsetzung für diese Gebiete nicht ausdrücklich vorbehalten ist.
- (3) Rechtsvorschriften des Reichs, die für die sudetendeutschen Gebiete gelten und die in den Verkündungsblättern des Reichs verkündet werden, treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, in den sudetendeutschen Gebieten mit dem auf die Verkündung in den Verkündungsblättern des Reichs folgenden Tage in Kraft.

§ 2

In den sudetendeutschen Gebieten sind füngemäß anzuwenden:

1. das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) mit der Maßgabe, daß Juden das Siffen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten ist;
2. die Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287);
3. der Erlaß über die Reichsiegel vom 16. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 307).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**Verordnung zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege
in den sudetendeutschen Gebieten.**

Vom 8. Oktober 1938.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird zur vorläufigen Ausübung der ordentlichen Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten verordnet:

§ 1

Die Gerichte in den sudetendeutschen Gebieten sprechen Recht im Namen des Deutschen Volkes.

§ 2

- (1) Die in den sudetendeutschen Gebieten gelegenen Gerichte und sonstigen Justizbehörden sowie die Notariate nehmen die auf dem bisherigen Recht beruhenden Zuständigkeiten wahr.
- (2) Sie haben ferner die Angelegenheiten zu erledigen, die das in den sudetendeutschen Gebieten einzuführende Reichsrecht den entsprechenden deutschen Gerichten und Behörden sowie den Notariaten zuweist.

§ 3

(1) In den Teilen der sudetendeutschen Gebiete, die einem Bezirksgericht oder Kreisgericht mit Sitz außerhalb dieser Gebiete angehört haben, sind nach Maßgabe des § 2 zuständig

für den Bezirk des Kreisgerichts	das Bezirksgericht	das Kreisgericht
Brünn, soweit er an den Bezirk des Kreisgerichts Znaim grenzt.....	Lundenburg	Znaim
im übrigen	Mährisch Trübau	Troppau
Znaim	Znaim	—
Jglau	Glabings	Znaim
Böhmisch Budweis	Böhmisch Krumau	Eger
Pisek	Wallarn	Eger
Klattau	Neuern	Eger
Pilsen	Mies	Eger
Eger	Karlsbad	—
Brüg	Saaz	—
Leitmeritz	Leitmeritz	—
Böhmisch Leipa	Böhmisch Leipa	—
Jung Buzlau	Böhmisch Leipa	Böhmisch Leipa
Reichenberg	Reichenberg	—
Gitschin	Trautenau	Reichenberg
Königgrätz	Trautenau	Reichenberg
Chrudim	Mährisch Trübau	Troppau
Olmütz	Sternberg	Troppau
Troppau	Troppau	—
Mährisch Ostrau	Troppau	Troppau
Neutittschin	Neutittschin	—

(2) Der Ort Engerau bei Pörsburg wird dem benachbarten österreichischen Amts- und Landgericht zugewiesen.

§ 4

Das Kreisgericht führt die Bezeichnung „Landgericht“, das Bezirksgericht die Bezeichnung „Amtsgericht“.

§ 5

Die Zuständigkeiten des Obergerichts (Oberlandesgerichts) werden von einem beim Landgericht Reichenberg zu bildenden Senat wahrgenommen. Bei diesem Senat wird eine Staatsanwaltschaft errichtet.

§ 6

Die Zuständigkeiten des Obersten Gerichts nimmt das Reichsgericht, die des Generalprokurators der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht wahr.

§ 7

Die Zuständigkeit der Sondergerichte in den sudetendeutschen Gebieten und die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs in Berlin bleiben unberührt.

§ 8

Der Reichsminister der Justiz beruft zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege zum Richteramt befähigte Personen als Richter und Staatsanwälte, setzt die sonst erforderlichen Kräfte ein und regelt ihre Rechtsverhältnisse.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. G ü r t n e r

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
W f u n d t n e r